OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350682/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 17. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. Mai 2019 des M Z H, geb. x, x 1, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Mai 2019, GZ: BHWLSO-2019-63837/36-SO, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung – Abweisung), den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Mai 2019, GZ: BHWLSO-2019-63837/36-SO, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Mai 2019, GZ: BHWLSO-2019-63837/36-SO, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) vom 26. Februar 2019 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er aufgrund jeder Änderung der Einkommens-, Familien-, oder Wohnverhältnisse (z.B. Mietvertrag) einen Neuantrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung stellen könne.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass am 26. Februar 2019 der Antrag des Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bei der belangten Behörde eingelangt sei. Nach Überprüfung seines Aktes sei ersichtlich geworden, dass er gemeinsam mit seinen minderjährigen Kindern in einer Flüchtlingsunterkunft der C leben würde. Seine Kinder würden noch eine Grundversorgung des Landes Oberösterreich erhalten. Damit bestehe zum derzeitigen Zeitpunkt kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 6. Mai 2019 habe der Bf eine persönliche Stellungnahme bei der belangten Behörde abgegeben. Da er derzeit in einer Flüchtlingsunterkunft der C lebe, sei sein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 20. Mai 2019. Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass es zwar richtig sei, dass seine Kinder bis inklusive Mai 2019 noch Grundversorgung erhalten würden und erst ab Juni 2019 kein Anspruch auf Grundversorgung bestehe. Allerdings sei dem Bf selbst bereits mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Jänner 2019, GZ: W169 2181426-1/22E, eine Aufenthaltsberechtigung erteilt worden. Er habe seit diesem Zeitpunkt keinen Anspruch mehr auf Grundversorgung. Die Behörde hätte daher dem Bf selbst bedarfsorientierte Mindestsicherung gewähren müssen. Der Bezug der Grundversorgung durch die Kinder des Bf stelle für den Anspruch des Bf keinen Ausschlussgrund dar. Auch die Tatsache, dass der Bf in einer Flüchtlingsunterkunft lebe, sei kein Ausschlussgrund für den Bezug der Mindestsicherung. Der Bf erhalte selbst keine Grundversorgung.

Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dürfte aber sogar bei Bezug eines Quartierplatzes mit Erhalt der Grundversorgung nicht von vorne herein der Anspruch auf Mindestsicherung verneint werden. Vielmehr wäre im Einzelfall durch die Behörde zu beurteilen, ob aufgrund der Unterbringung eine entsprechende Vorsorge gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gegeben wäre und keine soziale Notlage vorliegen würde. Diese Beurteilung habe die Behörde unterlassen.

Eine diesbezügliche Beurteilung müsse aber jedenfalls zum Ergebnis kommen, dass keine Versorgung gegeben sei. Der Bf wohne zwar in einer Flüchtlingsunterkunft, erhalte aber keine Grundversorgung, weder als Mietunterstützung noch als Verpflegungsgeld.

Er sei daher nicht gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG aufgrund anderer Rechtsvorschriften versorgt. Es liege eine soziale Notlage vor. Weder die Tatsache, dass seine Kinder Grundversorgung erhielten, noch, dass er in einer Flüchtlingsunterkunft wohne, schließe den Anspruch auf Grundversorgung aus.

Der Bf beantrage, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag des Bf auf bedarfsorientiert Mindestsicherung stattgegeben werde, in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen, (3.) eine mündliche Verhandlung durchführen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 29. Mai 2019 die Beschwerde samt den angefochtenen Bescheid und dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Ferner verzichtete die belangte Behörde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und a Staatsangehöriger. Er bewohnte in der Zeit bis zum 20. Mai 2019 ein Flüchtlingsheim der C in S, x 3/x 6. Seit 20. Mai 2019 ist der Bf in einer Unterkunft in L, x 1 gemeldet.

II.2. Im gemeinsamen Haushalt mit dem Bf leben seine beiden minderjährigen Kinder, M H, geb. x und M R H, geb. x.

II.3. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Jänner 2019, GZ: W169 2181426-1/22E, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14. November 2017, GZ: 1053640707-150269304, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesen wird.

Betreffend der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt III wird festgestellt, dass gemäß § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist und dem Bf gemäß §§ 58 Abs. 2 iVm 55 Abs. 2 AsylG ein Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ erteilt wird.

II.4. Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14. Februar 2019, GZ: SO-2015-56317/1608-Hel, wurde der mj. Tochter des Bf, zu Handen des Bf, mitgeteilt, dass sie und auch der Sohn des Bf, M R H, aus der Grundversorgung entlassen werden. Die Entscheidung M H und M R H Asyl zu gewähren, ist seit 14. Jänner 2019 rechtskräftig. Die vier-monatige-Frist endet daher mit 14. Mai 2019. M H und M R H werden daher aufgefordert, die Betreuungseinrichtung der C in S bis spätestens 14. Mai 2019 zu verlassen. Ein eventuell kurzfristiger Weiterverbleib ist nur nach Absprache mit der C Oberösterreich und der zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung. Dadurch anfallende Kosten sind von ihnen selbst zu tragen.

II.5. Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 erhielt auch der Bf ein entsprechendes Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung. Dem Bf wurde zusammengefasst mitgeteilt, dass nach den Bestimmungen der Grundversorgungvereinbarung Personen, die zum Asylverfahren zugelassen werden, Einrichtungen und Maßnahmen der Grundversorgung während des Asylverfahrens in Anspruch nehmen können. Zielgruppe dieser Vereinbarung sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Mit Zuerkennung einer Aufenthaltsberechtigung endet die Zugehörigkeit dieser Zielgruppe iSd Art. 2 GVV. Der Asylantrag des Bf sei im Jänner 2019 rechtkräftig negativ entschieden worden. Er habe beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine Aufenthaltsberechtigung beantragt. Die diesbezügliche Karte habe er am 15. Februar 2019 bereits erhalten. Sämtliche Leistungen werden daher mit 1. März 2019 eingestellt. Er werde aufgefordert, die Betreuungseinrichtung der C Oberösterreich in S bis 1. März 2019 zu verlassen.

II.6. Der Bf lebt seit 13. Juli 2018 von der Kindesmutter W H, geb. x getrennt. Die beiden mj. Kinder leben im Haushalt des Bf.

Hinsichtlich der Obsorge für die beiden mj. Kinder war vor dem Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems zu GZ: 3PS14/17g ein Obsorgeverfahren anhängig. Diesbezüglich wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Am 12. Juli 2018 fand vor dem Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems eine mündliche Verhandlung statt. Im Zuge dieser Verhandlung haben die Kindeseltern eine Obsorgevereinbarung dahingehend abgeschlossen, dass die Obsorge hinsichtlich der mj. Kinder M H, geb. x, und M R H, geb. x in Hinkunft den Kindeseltern gemeinsam zusteht, wobei die beiden Minderjährigen überwiegend im Haushalt des Kindesvaters betreut werden.

Der Kindesmutter steht ein Kontaktrecht in der Form zu, dass sie berechtigt ist, die beiden Minderjährigen an jedem zweiten Freitag, 15:00 Uhr bis Sonntag, 16:00 Uhr zu sich zu nehmen. Die Übergabe der Kinder vom Kindesvater an die Kindesmutter erfolgt wie bisher am Bahnhof W. Dieses Besuchsrecht beginnt mit

dem 13. Juli 2019. Die Kindesmutter ist darüber hinaus berechtigt, die beiden Minderjährigen in jeder zweiten Woche während der Sommerferien zu sich zu nehmen, wobei die Übergabe der beiden Minderjährigen vom Kindesvater an die Kindesmutter bzw. von der Kindesmutter an den Kindesvater jeweils am Freitag um 15:00 Uhr erfolgt. Dieses Besuchsrecht beginnt mit dem 13. Juli 2018. Die darüber hinausgehende Ferienbesuchsregelung wird so getroffen, dass die beiden Minderjährigen jeweils in den Winter-, Semester-, und Osterferien ebenfalls bei der Kindesmutter verbringen können. Die nähere Ausgestaltung der Kontaktrechte bleibt der einvernehmlichen Regelung der Kindeseltern vorbehalten.

II.7. Der Kindesvater besucht darüber hinaus bei der Volkshochschule Oberösterreich einen Kurs „Deutsch A2 Teil 1 Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache“. Dieser Kurs hat am 5. März 2019 begonnen. Der Kindesvater hat dazu bei der belangten Behörde eine Einladung/Rechnung vorgelegt. Darüber hinaus hat der Kindesvater ein Prüfungszeugnis über den Kurs „A1 – Fit für Österreich“ vorgelegt, wonach er die diesbezügliche Prüfung bestanden hat.

II.8. Seit 20. Mai 2019 ist der Kindesvater mit seinen mj. Kindern in L, x 1 behördlich gemeldet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Daten des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt. Diese sind unstrittig.

III.2. Ebenso sind die persönlichen Daten für die beiden mj. Kinder des Bf unstrittig, auch dass diese gemeinsam beim Bf leben.

III.3. Darüber hinaus ergeben sich auch die Angaben zum Aufenthaltsrecht des Bf bzw. seiner beiden Kinder aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem dargestellten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts.

III.4. Dass die beiden Kinder die Grundversorgungseinrichtung zu verlassen haben, bzw. dies bis spätestens 14. Mai 2019 zu tun haben, geht aus einem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14. Februar 2019 hervor.

III.5. Ebenso ergibt sich aus dem Akteninhalt das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung an den Bf vom 15. Februar 2019, wonach sein Anspruch auf Grundversorgung bereits am 1. März 2019 endet und auch er die Einrichtung zu verlassen hat.

III.6. Darüber hinaus gehen auch die Obsorgerechte bzw. die Versorgung der beiden mj. Kinder durch den Bf aus dem Akteninhalt hervor, insbesondere aus dem Protokoll des Bezirksgerichtes Kirchdorf vom 12. Juli 2018, GZ: 3PS14/17g-67. Daraus ist auch die Obsorgevereinbarung bzw. die Besuchsrechtsvereinbarung zwischen den Kindeseltern ersichtlich.

III.7. Ferner hat der Bf eine Bestätigung der Volkshochschule Oberösterreich über die Veranstaltung „Deutsch A2 Teil 1 Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache – Integrationskurs“ vorgelegt. Daraus ergibt sich auch, dass der Bf derzeit diesen Kurs besucht.

Dass der Bf bereits die Prüfung „A1 – Fit für Österreich“ abgelegt hat, geht ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor.

III.8. In wie fern der Bf Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat, bzw. in wie weit diese im Widerspruch zur Gewährung von Grundversorgung steht, ist eine Rechtsfrage.

III.9. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrages des Bf abgesehen werden, weil der bisher vorliegende Sachverhalt unstrittig ist.

Zur genaueren Feststellung ob der Bf tatsächlich Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat, fehlen allerdings weitergehende Sachverhaltsfeststellungen zur sozialen Notlage (siehe dazu unten). Insofern steht bereits aufgrund des derzeitigen Akteninhaltes fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht seinen Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. § 2 Oö. BMSG regelt die Grundsätze für die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung:

„§ 2

Grundsätze für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration. (Individualitätsprinzip)

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. (Rechtzeitigkeitsprinzip)

(3) Form und Umfang bedarfsorientierter Mindestsicherung sind so zu wählen, dass die Stellung der hilfebedürftigen Person innerhalb ihrer Familie und ihrer sonstigen sozialen Umgebung nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird. (Integrationsprinzip)

(4) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst auch die erforderliche Beratung und Betreuung in sozialen Angelegenheiten. Sie soll eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer Bezieherinnen und Bezieher in das Erwerbsleben fördern. (Prinzip der persönlichen Hilfe)

(5) Die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung sind subsidiär. (Subsidiaritätsprinzip)

(6) Ein Rechtsanspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung oder eine bestimmte Form bedarfsorientierter Mindestsicherung besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt. (Prinzip der eingeschränkten Rechtsansprüche)

(7) Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich, wenn die Übertragung im Interesse der hilfebedürftigen Person gelegen ist. (Prinzip der eingeschränkten Übertragbarkeit)

(8) Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft mit Bezieherinnen oder Beziehern bedarfsorientierter Mindestsicherung leben, soll eine altersgerechte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. (Prinzip der Chancengleichheit für Kinder)“

§ 5 Oö. BMSG legt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung fest:

„§ 5

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).“

§ 6 Oö. BMSG normiert die soziale Notlage:

„§ 6

Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die

1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.“

§ 7 Oö. BMSG normiert die Bemühungspflicht:

„§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen."

IV.3. § 1 Oö. GVG regelt die vorübergehende Grundversorgung:

„§ 1
Vorübergehende Grundversorgung

(1) Die in der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in Oberösterreich haben, vom Land zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die Art der Hilfeleistung den Aufenthalt außerhalb von Oberösterreich erfordert.
(2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Grundversorgung oder auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung besteht nicht. Die Hilfeleistung ist vorrangig durch Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten samt Sicherstellung angemessener Verpflegung zu erbringen.
(3) Soweit dies nicht durch die Grundversorgungsvereinbarung ausgeschlossen ist, kann das Land humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragen. Die beauftragten Einrichtungen werden für das Land tätig. In den entsprechenden Verträgen ist vorzusehen, dass die beauftragten Einrichtungen der Landesregierung über Aufforderung oder bei sonstiger Notwendigkeit zu berichten haben und sie im Rahmen ihres Auftrags an die Anordnungen der Landesregierung gebunden sind. Die beauftragten Einrichtungen haben ihre in Vollziehung dieses Landesgesetzes eingesetzten Bediensteten vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(4) Für die Handlungsfähigkeit und die Vertretung von Minderjährigen im Verfahren nach diesem Landesgesetz gilt § 10 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2016, sinngemäß.
(5) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in organisierten Unterkünften ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratung, Vertreterinnen bzw. Vertretern des Amtes des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie anerkannten Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Organisationen der Zugang zur Unterkunft nicht verwehrt werden. Eine Zugangsbeschränkung ist nur aus Sicherheitsgründen zulässig."

§ 3 Oö. GVG legt Gewährung, Verweigerung, Einschränkung und Entzug von Grundversorgungsleistungen fest:

„§ 3
Gewährung, Verweigerung, Einschränkung und Entzug von Grundversorgungsleistungen

(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere

Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

(1a) Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen sind insbesondere Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zB Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

(2) Grundversorgungsleistungen können nach Maßgabe des Abs. 6 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde

1. eine angebotene Leistung ablehnt oder eine zugewiesene Unterkunft unbegründet und ohne Abmeldung verlässt,
2. das Zuweisungsverfahren in der zuständigen Bundesstelle nicht abgewartet hat oder sonst über keine in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Zuweisung an das Land Oberösterreich verfügt,
3. den Mitwirkungspflichten im Asylverfahren oder im fremdenpolizeilichen Verfahren nicht nachkommt,
4. nach einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Asylverfahren innerhalb von sechs Monaten einen weiteren Asylantrag stellt,
5. den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann,
6. durch das Verhalten die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft gefährdet oder ein für die Mitbewohner oder Quartierbetreiber unzumutbares Verhalten an den Tag legt,
7. nicht an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit mitwirkt,
8. den für die Unterbringung festgelegten Kostenbeitrag oder Kostenersatz (§ 5) nicht leistet,
9. einen Sachverhalt verwirklicht, der einen Asylausschlussgrund (§ 6 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) darstellt,
10. die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert oder
11. ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zur Erbringung gleichartiger Leistungen verpflichtet ist.

(2a) Grundversorgungsleistungen sind zu verweigern, einzuschränken oder zu entziehen, wenn Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016, trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung gemäß § 11a Abs. 1 und 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz nicht unterzeichnen oder nicht einhalten. Die Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 gilt sinngemäß.

(3) Die notwendige Verlegung in eine andere Unterkunft ist keine Maßnahme nach Abs. 2.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Z 1 ist über eine erneute Gewährung der Grundversorgung unter Berücksichtigung der Motive des Verlassens der Unterkunft zu entscheiden.

(5) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit gemäß Abs. 2 Z 10 ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung, die Vorbildung und gegebenenfalls die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit sowie auf die familiären Aufgaben des oder der Fremden, insbesondere auf die geordnete Erziehung der unterhaltsberechtigten Kinder, die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines

Angehörigen (Lebensgefährten) sowie auf die Sprachkenntnisse und den Grad der Integration Bedacht zu nehmen.
(6) Die Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 2a sind im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die besondere Situation oder eine allfällige besondere Schutzbedürftigkeit (wie z. B. unbegleitete Minderjährige) unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Der Entscheidung hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.
(7) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 2a ist der Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten.
(8) Nicht mehr in Anspruch genommene Leistungen gelten als eingestellt."

§ 7 Oö. GVG normiert das Verhältnis zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und Oö. Mindestsicherungsgesetz:

„§ 7
Verhältnis zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und Oö. Mindestsicherungsgesetz
(1) Fremde, die zum Personenkreis von Artikel 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung gehören, haben mit Ausnahme von Personen, denen Asyl gewährt wurde und Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz.
(2) Leistungen der Grundversorgung sind zur Gänze auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 oder dem Oö. Mindestsicherungsgesetz anzurechnen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenständlich stellt sich nunmehr die Frage, in wie weit der Bf bzw. seine beiden mj. Kinder Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben, obwohl diese im Zeitpunkt der Antragstellung noch Grundversorgung in Anspruch nehmen konnten und in einem Flüchtlingsheim in S untergebracht waren.

V.2. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 2016, Ra 2015/10/0110-11, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Anspruchsberechtigung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Grundversorgung Nachfolgendes aus:

„Ausgehend davon, dass die Revisionswerberin die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung erfüllt, stellt sich die Frage, ob in einer Konstellation wie der vorliegenden, wo die Revisionswerberin im Rahmen der Grundversorgung mit einem Quartierplatz hätte versorgt werden können, ein solcher aber von der bereits privat wohnhaft gewesenen Revisionswerberin nicht in Anspruch genommen wurde und sie im Beurteilungszeitraum im Rahmen der Grundversorgung mit

Lebensmittelgeld und einem Mietzuschuss unterstützt wurde, durch die Nicht-inanspruchnahme eines Quartierplatzes die ihr durch § 7 Oö. BMSG auferlegte Bemühungspflicht verletzt hat.

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG die Bereitschaft der hilfsbedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Als Beispiel einer solchen Beitragsleistung nennt Abs. 2 leg. cit. etwa die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre (Z 3).

Die Inanspruchnahme von Grundversorgung, die grundsätzlich auch subsidiär Schutzberechtigten offensteht (vgl. § 2 Abs. 4 Oö. GVG iVm Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung), stellt eine Anspruchsverfolgung iSd § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG dar. Nimmt daher eine hilfsbedürftige Person Grundversorgung in Anspruch, so wird dadurch in der Regel der Bemühungspflicht jedenfalls im Hinblick auf die durch die Gewährung von Grundversorgung berührten Bedürfnisse ausreichend entsprochen sein.

Im vorliegenden Fall wurde der Revisionswerberin im fraglichen Leistungszeitraum Grundversorgung in Form von Lebensmittelgeld und Mietzuschuss gewährt. Das LVwG wirft der Revisionswerberin einen Verstoß gegen die Bemühungspflicht vor, weil sie ein Quartierangebot für sich und ihre minderjährige Tochter nicht in Anspruch genommen habe. Abgesehen davon, dass der Wortlaut des noch vor der Antragstellung auf Grundversorgung ausgestellten ‚Quartierangebots' in Form einer Bestätigung der Caritas lediglich aussagt, dass ‚die Landesregierung (die Revisionswerberin) mit einem Quartiersplatz unterstützen könnte', und demnach keine auf ein konkretes Quartier bezogene Platzzusage vorliegt, die eine Beurteilung iSd § 7 Abs. 1 Oö. BMSG zuließe, ob der Revisionswerberin dessen Inanspruchnahme angemessen, möglich und zumutbar wäre, wurde der Revisionswerberin im Rahmen der Grundversorgung anstelle eines Grundversorgungsquartiers unbestrittenermaßen eine finanzielle Unterstützung zu den Wohnkosten in Form eines Mietzuschusses gewährt. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Revisionswerberin eine ihr im Rahmen der Grundversorgung in Form eines Quartierplatzes angebotene Hilfeleistung abgelehnt hätte. Das LVwG ist daher zu Unrecht davon ausgegangen, die Revisionswerberin habe durch Nichtannahme eines ihr im Rahmen der Grundsversorgung angebotenen Quartierplatzes ihre Bemühungspflicht iSd § 7 Oö. BMSG verletzt.

Davon abgesehen ist dem LVwG aber auch ein wesentlicher Begründungsmangel unterlaufen. Die Annahme der Verletzung der Bemühungspflicht nach § 7 Oö. BMSG setzt die Prüfung voraus, ob die hilfebedürftige Person in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen bereit war. Dafür hätte das LVwG die individuelle Lebenssituation der Revisionswerberin in Beziehung zu den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Überwindung der sozialen Notlage zu setzen und zu bewerten gehabt. Dies ist jedoch gänzlich unterblieben."

V.3. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 2018, Ra 2016/10/0145-9, führte der Verwaltungsgerichtshof darüber hinaus zum Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Grundversorgung Nachfolgendes aus:

„Gemäß § 6 Abs. 5 erster Halbsatz Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Somit sind Personen, für deren Bedarf in dieser Weise Vorsorge getroffen wurde, gar nicht von einer ‚sozialen Notlage' im Sinn des Oö. BMSG betroffen. Ihnen fehlt daher schon die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Mindestsicherung gemäß § 5 Z. 1 leg. cit. (vgl. das zum Bezug einer Ausgleichszulage nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Zl. Ra 2015/10/0047).

Das Verwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass der Revisionswerberin auf Grund des Bezugs von Grundversorgung nach dem Oö. GVersG gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG von vornherein kein Anspruch auf Mindestsicherung zukomme. Es befasste sich daher - anders als die belangte Behörde - auch nicht mit der Frage, ob die Revisionswerberin - im Rahmen der ‚Bemühungspflicht' gemäß § 7 Oö. BMSG - verpflichtet sei, in einem im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung stehenden Quartier Wohnung zu nehmen.

Damit hat das Verwaltungsgericht die Rechtslage verkannt. Bei der Revisionswerberin handelt es sich unstrittig um eine in Oberösterreich aufhältige subsidiär Schutzberechtigte mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die somit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. BMSG zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählt. Sie ist daher gemäß § 7 Oö. GVersG von dem Grundsatz, dass den von der Grundversorgung erfassten Personen kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, ausdrücklich ausgenommen.

In den Materialien zur Stammfassung des Oö. GVersG (Bericht des Sozialausschusses, Big. 1058/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt:

‚§ 7 schließt aus, dass Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen, gleichzeitig auch Hilfen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erhalten können. Das gilt nicht für jene privat untergebrachten Fremden, denen bereits rechtskräftig Asyl gewährt wurde und für Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 (subsidiär Schutzberechtigte). Für letztgenannte Gruppe wird damit auch die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt. Die Sozialhilfeleistungen werden hier ergänzend zur Grundversorgung gewährt.

Klargestellt wird, dass dadurch unter dem Begriff ‚Asylwerber' in § 6 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 nur mehr Personen zu verstehen sind, die nicht bereits den Status einer subsidiär schutzberechtigten Person haben. Subsidiär schutzberechtigten Personen kommt somit ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe zu.'

Mit LGBl. 74/2011 wurde das Oö. BMSG erlassen und u.a. das Oö. GVersG dahin novelliert, dass § 7 Abs. 1 die Wortfolge ‚und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz' angefügt wurde. Die Materialien (Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, S. 77) halten dazu Folgendes fest:

‚Mit dem Oö. BMSG werden Teilbereiche aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und einer neuen Regelung zugeführt. Dadurch ändert sich allerdings das Verhältnis zum Grundversorgungsrecht nicht. In diesem Sinn ist eine Klarstellung im Oö. Grundversorgungsgesetz erforderlich.'

Aus all dem ergibt sich klar, dass es sich bei subsidiär Schutzberechtigten mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die eine Leistung der Grundversorgung erhalten, nicht um solche Personen handelt, die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund anderweitiger ausreichender Vorsorge vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen sind.

Verdeutlicht wird dies auch durch die zitierten Materialien zum Oö. BMSG (S. 36), in denen zu § 6 Abs. 5 ausgeführt wird, dass zur Beantwortung der Frage, ob neben Leistungen mit ähnlicher Zielrichtung ein Mindestsicherungsanspruch bestehe, zu prüfen sei, ob durch die andere Leistung ‚ausreichend Vorsorge' getroffen werde. Wörtlich heißt es weiter:
‚Hier zeigt sich z.B. im § 16 Oö. CHG und im § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (für Personen, denen nicht Asyl oder ein Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde), dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt.'
Das Verwaltungsgericht hat somit mit seiner Ansicht, die subsidiär Schutzberechtigte und gemäß § 8 Asylgesetz 2005 aufenthaltsberechtigte Revisionswerberin, die eine Leistung der Grundversorgung erhält, sei bereits deshalb gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund anderweitiger ausreichender Vorsorge vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen, die Rechtslage verkannt. Daher war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben."

V.4. Die belangte Behörde hat in ihrem Bescheid zunächst richtig ausgeführt, dass dann, wenn eine anderweitige Versorgung besteht, ein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abzuweisen ist. Sinngemäß ist daher ein Anspruch des Bf und seiner mj. Kinder auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verneinen, wenn diese auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend versorgt sind, weshalb dann keine Notlage iSd § 6 Abs. 5 iVm § 7 Abs. 1 Oö. BMSG gegeben wäre. Die belangte Behörde beurteilte sohin das Nichtvorliegen einer sozialen Notlage gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG.

V.5. Verfahrensgegenständlich ist unter Beachtung der zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtslage davon auszugehen, dass der Bf und seine mj. Kinder gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen.

Zudem schließt der Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung (in Form von Geldleistungen oder der Unterbringung in einer organisierten Unterkunft) durch den Bf nach § 7 Oö. GVG den Bezug von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht grundsätzlich aus, sodass nicht schon alleine aus diesem Grund keine soziale Notlage iSd § 6 Abs. 5 Oö. BMSG vorliegt. Vielmehr ist nach den Materialien zu § 6 Abs. 5 Oö. BMSG im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund anderer Leistungen mit ähnlicher Zielsetzung ein Mindestsicherungsanspruch besteht.

V.6. Zusammengefasst steht aber im vorliegenden Fall nicht fest, in wie fern sich der Bf bzw. seine beiden mj. Kinder in einer sozialen Notlage befinden. Die belangte Behörde hat dazu keine Feststellungen und auch keine Sachverhaltsermittlungen getroffen. Insofern kann nicht beurteilt werden, ob eine soziale Notlage beim Bf und seinen beiden mj. Kindern vorliegt. Jedenfalls aber

steht fest, dass die Grundversorgung für den Bf bereits am 1. März 2019 geendet hat, auch für seine beiden mj. Kinder hat der Anspruch auf Grundversorgung mittlerweile geendet. Nunmehr lebt der Bf mit seinen beiden Kindern nicht mehr im Flüchtlingsheim der C in S sondern in einer privaten Unterkunft.

V.7. Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nunmehr zu überprüfen, in wie weit im Einzelfall aufgrund der Unterbringung im Flüchtlingsheim der C in S eine entsprechende Vorsorge nach § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gegeben ist bzw. gegeben war, wodurch das Vorliegen einer sozialen Notlage ausgeschlossen wäre. Ob dies tatsächlich der Fall ist bzw. war bedarf aber weitergehender Sachverhaltsfeststellungen.

V.8. Die belangte Behörde hat daher aufgrund der geschilderten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Bf und seiner beiden mj. Kinder neu zu beurteilen. Dies schon alleine aus dem Grund, als die dem bekämpften Bescheid zugrunde liegenden Sachverhaltserhebungen hinsichtlich Wohn- und Einkommenssituation des Bf und seiner mj. Kinder insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Lebenssituation des Bf und seiner mj. Kinder neu ermittelt und gegebenenfalls angepasst werden müssen, um eine einzelfallbezogene Beurteilung vornehmen zu können, ob hinsichtlich des Bf und seiner beiden mj. Kinder eine soziale Notlage iSd Oö. BMSG anzunehmen ist.

V.9. Erst in weiterer Folge wird sich ergeben, ob der Bf und seine mj. Kinder Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben bzw. in welcher Höhe.

V.10. Zur Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind weitere Sachverhaltsfeststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und zur sozialen Notlage erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen bzw. -feststellungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf das Bestehen bzw. auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. das Nichtbestehen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG tatsächlich verletzt werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Beschwerdeführer nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Beschwerdeführer auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein.

Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.11. Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gebunden und hat die tatsächliche Höhe der dem Bf und seiner mj. Kinder ab Antragstellung zuzuerkennenden Leistung neu zu beurteilen und gegebenenfalls der Höhe nach festzusetzen.

V.12. Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abwägung zwischen den Ansprüchen auf bedarfsorientierte Mindestsicherung und Grundversorgung (VwGH 28.6.2016, Ra 2015/10/0110; 28.2.2018, Ra 2016/10/0145). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer